

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 8.

Donnerstag den 11. Jänner 1866.

Ausschließende Privilegien.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien verlängert:

Am 27. November 1865.

1. Das ursprünglich dem Konrad Holz auf die Erfindung einer Maschine zur Anfertigung von Papierrollen für Spinnereien unterm 24. November 1863 ertheilte, seither an Jakob Lenis übertragene ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

2. Das dem Simon Marth auf die Erfindung eines eigenthümlichen Hammers zum Klopfen des Fleisches unterm 14. November 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres. Am 4. Dezember 1865.

3. Das dem Emil Ott auf die Erfindung einer Maschine zum Zurichten der Häute unterm 15. Dezember 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

4. Das den Heinrich Augustin Joseph Hovelaque, Eduard Josef Hovelaque und Anton Perrin auf die Erfindung einer eigenthümlichen Einrichtung und zweifachen Verwendung der Militär Tornister unterm 13ten Jänner 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

5. Das dem David Blake und William Henri Petitjean auf die Erfindung einer Maschine zum Abziehen, Poliren und Schleifen der Feilen unterm 4. Februar 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

6. Das dem Johann Bartolomäus Kamillo Poloncau auf eine Verbesserung an den Expansionsmaschinen unterm 18. Dezember 1858 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des achten Jahres.

7. Das den Michael Kiener, Holzhändler, und Michael Kiener, Mechaniker, auf die Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens zum Anstutzen der eisernen Feuertöpfe bei Lokomotiv- und anderen Dampfmaschinen unterm 25. November 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

8. Das den August Köstlin und Anton Battig auf die Erfindung eines Systemes des Eisenbahn-Oberbaues ohne Holz unterm 23. November 1861 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des fünften Jahres.

9. Das dem Eduard A. Paget auf Verbesserungen im Baue an Booten und Schaluppen und den hierzu gehörigen Maschinen unterm 23. November 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

10. Das dem Hermann Gotthilf Mähring auf eine Verbesserung der Dampf-Wasserpumpen unterm 24. November 1857 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des neunten Jahres. Am 8. Dezember 1865.

11. Das dem Julius Simon auf eine Verbesserung der Stoßzungen-Mechanik bei dem deutschen Klavierkasten unterm 9. Dezember 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

12. Das dem Jos. Em. Kinzel auf die Erfindung einer eigenthümlichen Nagemaschine unterm 16. Dezember 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

(8-1)

Nr. 207.

Konkurs = Kundmachung.

Zu Folge Erlasses der hohen königl. Hofkanzlei für das Königreich Dalmatien, Kroatien und Slavonien vom 20. September l. J., S. 1304, ist an dem k. Gymnasium und der k. Oberrealschule zu Agram ein Nebenlehrer für die französische und italienische Sprache mit einer jährlichen Remuneration von dreihundert fünfzig (350) Gulden ö. W., verbunden mit dem Anspruche auf ein Honorar von Seite der wohlhabenderen Schüler und der Verpflichtung, die genannten Sprachen in gleicher Anzahl von Unterrichtsstunden an den beiden ob erwähnten Lehranstalten vorzutragen, zu bestellen.

Zur Besetzung dieser Lehrstelle wird hiemit der Konkurs bis 30. Jänner 1866 ausgeschrieben.

Die Bewerber haben ihre mit glaubwürdigen Dokumenten über das Alter, die zurückgelegten Studien, die Befähigung zum Unterrichte in den genannten Sprachen so wie über die sonstige Sprachkenntnis und ihre bisherige Verwendung versehenen Gesuche bis zum obbezeichneten Termin im vorgeschriebenen Wege an den gefertigten Statthaltereirath zu leiten.

Unter den Bewerbern erhalten diejenigen den Vorzug, welche der kroatischen oder einer andern slavischen Sprache mächtig sind.

Agram, am 24. Dezember 1865.

Vom k. k. Statthaltereirath.

(5-3)

Nr. 40.

Verlautbarung.

Vom 1. Jänner 1866 an wird das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Post in den nachgenannten Kronländern und Bezirken wie folgt festgesetzt:

	fl.	kr.
in Niederösterreich mit	1	8
» Oberösterreich	1	8
» Salzburg	1	18
» Steiermark	1	18
» Kärnten	1	16
» Böhmen, und zwar:		
a) im Egerer, Leitmeritzer, Prager, Jungbunzlauer, Saazer und Pilsner Kreise mit	1	32
b) im Königgräzer, Gitschiner, Taborer, Schrudimer, Piseker, Budweiser und Gzaslauer Kreise	1	18
in Mähren und Schlessien	1	4
» Tirol und Vorarlberg	1	50
im Küstenlande	1	34
in Krain	1	26
im Pester Bezirke	1	4
» Pressburger Bezirke	1	8
» Dedenburger »	1	6
» Kaschauer »	—	98
» Großwardeiner »	1	—
» kroat. Montandistrikte und Zengger Militär-Kommunitäts-Bezirke	1	42
» Licaner und Otocaner Regiments-Bezirke	1	34
» Dguliner Regiments-Bezirke	1	46
» übrigen kroatisch-slavonischen Postgebiete	1	10
in der serbischen Wojwodschafft und im Temeser Banate	1	—
in Siebenbürgen	1	10
im Krakauer Regierungs-Bezirke	1	10
» Lemberger »	1	6
» Czernowitzer »	1	12

Die Gebühr für einen gedeckten Stationswagen wird auf die Hälfte, und für einen ungedeckten Wagen auf den vierten Theil des für 1 Pferd und eine einfache Post entfallenden Rittgeldes festgesetzt. — Das Postillons-Trinkgeld und das Schmiergeld bleiben unverändert.

Triest, am 2. Jänner 1866.

k. k. Post-Direktion.

(4-3)

Nr. 2809.

Lizitations-Kundmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bei der hiesigen k. k. Tabakfabrik vorrätigen und im Laufe des Sommerjahres 1866 sich ansammelnden Drilch-, Kupfen-, Strick-, Spagat- und Papierkatte, sowie Embalagen von Ziegenhaar, Glasstrümmen, altes Eisen und Bleiasche

am 29. Jänner 1866

im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden werden hintangegeben werden.

Die Lizitations- und Vertragsbedingungen können sowohl bei den k. k. Finanz-Direktionen in Laibach und Triest als auch bei der gefertigten Verwaltung eingesehen werden.

Fiume, am 27. Dezember 1865.

Von der k. k. Tabakfabriks-Verwaltung.

(7-2)

Nr. 17.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden

1500	Mehlen	Weizen,
1400	"	Korn,
800	"	Kukuruz

mittels Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Mehlen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den zimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualifizirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den kontraktmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamt als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrachter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Voitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Sack oder 2 Mehlen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides, entweder bei der k. k. Bergamtskasse zu Idria, oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klassenmäßig gestempelte Quittung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis Ende Jänner 1866

bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und den Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für Eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perz. Badium entweder bar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tageskurse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Kasse oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Kontrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium, als an dessen gesammtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständiget werden, wo dann er die eine Hälfte des Getreides bis Ende Februar 1866, die zweite Hälfte bis Mitte März 1866 zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtspeisen, zugefendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Kontratsbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Kontrats-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutionsschritte bei demjenigen im Sitz des Fiskalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiskus als Beklagter untersteht.

Vom k. k. Bergamte Idria, am 1. Jänner 1866.